

Nutzungsbedingungen Saalbau Letmathe

1. Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- 1.1 Die in Räume des städtischen Saalbaus können auf Basis dieser Nutzungsordnung sowie eines zu schließenden Nutzungsvertrages genutzt werden.
- 1.2 Die mietweise Überlassung der Räume ist beim Saalbauverein e. V. (nachfolgend: Verein) rechtzeitig vor der Veranstaltung anzufragen, dabei sind Veranstaltungsart und -inhalt anzugeben.
- 1.3 Veranstalter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist der im Nutzungsvertrag bezeichnete Nutzer (nachfolgend: Nutzer oder Veranstalter).
- 1.4 Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
- 1.5 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung verträglich sein.
- 1.6 Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft allein der Verein.

2. Nutzungsvertrag

- 2.1 Die Überlassung der Räume und des zugehörigen Inventars erfolgt in einem schriftlichen Nutzungsvertrag.
- 2.2 Im Vertrag sind Art und Dauer der Veranstaltung sowie eine verantwortliche Person anzugeben, die während der Dauer der Veranstaltung für den Verein und deren Beauftragte erreichbar ist.
- 2.3 Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für den Verein unverbindlich.
- 2.4 Die Absage einer Veranstaltung durch den Nutzer / Veranstalter ist nur in Schriftform möglich. Der Verein ist im Falle einer Absage durch den Nutzer / Veranstalter berechtigt, das Nutzungsentgelt einzubehalten. Sollte eine anderweitige Nutzung ohne finanzielle Einbußen möglich sein, wird das Nutzungsentgelt erstattet, jedoch eine Bearbeitungspauschale i. H. v. 89,25 € inkl. MwSt. erhoben.
- 2.5 Für den Fall, dass die geplante Veranstaltung pandemiebedingt nicht stattfinden kann, vereinbaren die Parteien, dass der Zahlungsanspruch des Vereins nicht entfällt.

3. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- 3.1 Die zur Nutzung überlassenen Räume und Einrichtungen werden dem Nutzer / Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und in dem im Nutzungsvertrag bezeichneten Umfang bereitgestellt.
- 3.2 Der Verein übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer / Veranstalter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind dem Verein oder deren Beauftragten unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 3.3 Die Gebrauchsüberlassung der vermieteten Räume und Einrichtungen schließt eine Weitergabe/Untervermietung aus; Veranstalter und tatsächlicher Nutzer müssen identisch sein.
- 3.4 Die vom Verein beauftragten Personen üben gegenüber dem Veranstalter und seinen Gästen das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

4. Nutzungsentgelt und Kautio

- 4.1 Für die Überlassung und die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die im Nutzungsvertrag festgelegt sind.
- 4.2 Die Dauer einer Veranstaltung definiert sich aus der Zeit ab Beginn der Vorbereitungen (erstes Betreten der Räume) bis einschließlich Abschluss der Nachbereitung (vollständiges Verlassen der Räume).
- 4.3 Der Verein kann von dem Nutzer / Veranstalter als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Nutzungsvertrag eine Kautio verlangen. Die Höhe der Kautio wird einzelvertraglich und in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart festgelegt.
- 4.4 Die Kautio ist bis spätestens 7 Tage vor Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen an den Verein zu überweisen.

5. Verpflichtungen des Nutzers / Veranstalters im Vorfeld der Veranstaltung

- 5.1 Es obliegt dem Nutzer / Veranstalter zu prüfen, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO) bzw. Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) NW der Einsatz einer Feuer-/ Brandsicherheitswache erforderlich ist. Er teilt dies dem Verein vor Vertragsschluss mit.
- 5.2 Es obliegt dem Nutzer / Veranstalter zu prüfen, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist. Bei Erfordernis beauftragt der Veranstalter einen Sanitätsdienst und weist die Beauftragung dem Verein unaufgefordert nach.

- 5.3 Der Nutzer / Veranstalter ist dazu verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für seine Veranstaltung rechtzeitig vorher zu beschaffen und anfallende öffentliche Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen des Vereins hat er dies nachzuweisen.
- 5.4 Der Nutzer / Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend verantwortlich.
- 5.5 Der Nutzer / Veranstalter hat frühzeitig die Möglichkeit unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Nutzer / Veranstalter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher/Gäste eingelassen werden oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
- 5.6 Der Ablauf der Veranstaltung ist vom Nutzer / Veranstalter mit dem/der Beauftragten des Vereins frühzeitig vorzubesprechen.
- 5.7 Der Nutzer / Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem/der Beauftragten des Vereins zu melden.
- 5.8 Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereins und sind unter Anweisung des vom Verein bestellten Verantwortlichen vorzunehmen. Sie müssen ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt werden können. Kosten für eine etwaige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Verein trägt der Veranstalter.
- 5.9 Als Dekoration sind nur schwer entflammbare Gegenstände zu verwenden. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- 5.10 Der Aufbau und Abbau von Bühnenpodesten, Tischen und/oder Stühlen sowie das Auslegen des Schutzbodens erfolgen durch den/der Beauftragten des Vereins. Der Nutzer / Veranstalter hat sich diesbezüglich frühzeitig mit dem/der Beauftragten des Vereins abzustimmen.
- 5.11 Der Nutzer / Veranstalter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der GEMA einzuholen und auf Verlangen des Saalbauvereins nachzuweisen. Sämtliche anfallenden Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Bei einer späteren Anfrage der GEMA erklärt sich der Nutzer / Veranstalter damit einverstanden, dass seine Daten an die GEMA weitergeleitet werden. Der Nutzer / Veranstalter stellt den Verein von allen Ansprüchen frei, die evtl. im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung gegen den Verein geltend gemacht werden.

6. Verpflichtungen des Veranstalters während und nach der Veranstaltung

- 6.1 Der Nutzer / Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt Getränke oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände oder in den Räumen des Saalbaus anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Das Recht zur entsprechenden Bewirtschaftung steht allein dem Verein und dem mit dem Verein vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen „Gastroservice Jana Fritzsche, Iserlohn“ zu.
- 6.2 Das Einbringen und die Nutzung eigener Videotechnik, Tonanlagen, Beschallungsanlagen oder Lichtanlagen ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Vereins gestattet.
- 6.3 Erlaubt ist die Nutzung von Geräten, für die Übergabepunkte/Schnittstellen in den Räumlichkeiten vorgesehen sind (z. B. Laptops).
- 6.4 Der Nutzer / Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Abweichungen sind vorher mit dem Verein zu vereinbaren. Bei Nichtbeachtung behält sich der Verein vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.
- 6.5 Der Nutzer / Veranstalter hat Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen und prüft im Vorfeld die entsprechende Erfordernis. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung allein und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzer / Veranstalter zu tragen.
- 6.6 Die Notausgänge sowie die Zufahrten sind stets freizuhalten.
- 6.7 Zum Schutz der Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) der angrenzenden Nachbarschaft hat der Veranstalter auf folgende Punkte einzuwirken:
- Eingangstüren nicht offen stehen lassen und darauf achten, dass sich die Besucher/Gäste während der Veranstaltung möglichst nicht außerhalb des Gebäudes aufhalten.
 - Vermeidung von jeglichem unnötigen Lärm auf dem Vorplatz und Parkplatz vor/neben dem Saalbau durch seine Gäste/Besucher während und beim Verlassen der Veranstaltung.
 - Den Anweisungen des Saalbaupersonals ist Folge zu leisten.

Sollte es trotzdem zu Beschwerden aus der Nachbarschaft kommen, die die Ordnungskräfte der Stadt Iserlohn oder der Polizei verfolgen müssen, wird die vom Nutzer / Veranstalter im Nutzungsvertrag angegebene, verantwortliche Person kontaktiert. Ist kein Verantwortlicher erreichbar, kann dies zum Abbruch der Veranstaltung führen.

- 6.8 Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des Vereins. Dabei ist insbesondere pornographische, rassistische, nationalsozialistische,

antisemitische, blasphemische Werbung sowie bei Veranstaltungen mit Jugendlichen Werbung für Alkohol und Nikotin nicht gestattet.

- 6.9 Der Nutzer / Veranstalter verpflichtet sich, bei seiner Veranstaltung kein Einweggeschirr und keine Einwegverpackungen in den Räumlichkeiten des Städtischen Saalbaus Letmathe zu verwenden.
- 6.10 Dem Nutzer / Veranstalter ist es nicht gestattet, Heizung und Lüftung selbst zu bedienen.
- 6.11 Dem Nutzer / Veranstalter ist es nur nach Genehmigung und vorheriger Einweisung durch die vom Verein Beauftragten gestattet, Beleuchtung und Leinwände selbst zu bedienen.
- 6.12 Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach Veranstaltungsende besenrein zu hinterlassen. Die Feuchtreinigung (Standardreinigung) der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen erfolgt durch die vom Verein zu beauftragenden Reinigungskräfte.
- 6.13 Das Erfordernis für eine Sonderreinigung/Müllentsorgung vor Ort wird vom Verein festgestellt und dem Nutzer / Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 6.14 Die Abfallbeseitigung obliegt dem Nutzer / Veranstalter. Abfallsäcke sind vom Veranstalter zu stellen. Diese sind nach Veranstaltungsende vom Nutzer / Veranstalter mitzunehmen. Andernfalls wird eine Pauschale i. H. v. 89,25 € inkl. MwSt. erhoben.
- 6.15 Das Zubereiten von Speisen ist in den Räumen und auf dem Gelände des Saalbaues nicht gestattet. Dazu zählen explizit auch der Vorplatz und der angrenzende Parkplatz.
- 6.16 Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben gemäß 6.15 hat der Verein Anspruch auf eine Vertragsstrafe i. H. v. 500,00 € gegen den Nutzer / Veranstalter. Der Nutzer / Veranstalter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die hinterlegte Kautions zur Begleichung der Vertragsstrafe in Anspruch genommen werden kann. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vereins gegen den Nutzer / Veranstalter bleiben ungeachtet einer zu zahlenden Vertragsstrafe unberührt.

7. Haftung des Vereins

- 7.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vereins auf Schadensersatz bei anfänglichen Mängel, Versagen oder Betriebsstörungen der überlassenen Räume und Flächen ist ausgeschlossen.
- 7.2 Der Verein übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht vom Verein ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
- 7.3 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet der Verein nicht.

- 7.4 Die Haftung des Vereins für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vereins für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 7.5 Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Vereins, haftet der Verein nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- 7.6 Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

8. Haftung des Veranstalters

- 8.1 Der Nutzer / Veranstalter hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Veranstalter-/ bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die evtl. Ansprüche des Vereins gegen den Nutzer / Veranstalter sowie die im Folgenden bezeichneten Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters als Nutzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der Veranstaltung dienen. Ausreichend ist eine Haftpflichtversicherung dann, wenn sie in der Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB), empfohlen von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), auf dem letzten Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, entspricht und hinsichtlich der Versicherungssummen eine Mindestdeckung von pauschal 3 Mio. € für Personenschäden und pauschal 500.000 € für Sachschäden aufweist. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung als Einzelpolice für die jeweilige Veranstaltung ist dann entbehrlich, wenn der Verein den Nutzer / Veranstalter von der Verpflichtung ausdrücklich entbindet oder wenn ein gemeinnütziger Verein eine vereinsinterne Veranstaltung durchführt. In diesem Fall genügt der Nachweis einer gültigen Vereinshaftpflichtversicherung, mit der die satzungsmäßige Betätigung des Vereins im Allgemeinen abgesichert wird. Die Deckungssummen bleiben unberührt.
- 8.2 Die Verpflichtung zum Abschluss der Veranstalter-/ bzw. Betriebshaftpflichtversicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht. Die Verpflichtung des Vereins zur Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten entfällt, wenn die Police dem Verein nicht 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt wird.
- 8.3 Auf Verlangen des Vereins ist zusätzlich eine Inventarversicherung beizubringen.
- 8.4 Der Nutzer / Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Verein durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese

Regelung. Der Verein ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers / Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- 8.5 Der Nutzer / Veranstalter stellt den Verein von allen Ansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, des Grundstücks und der Gebäude geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Nutzer / Veranstalter auf diesen über. Insoweit wird der Verein von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können freigestellt.
- 8.6 Der Nutzer / Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen den Verein und/oder dessen Beauftragten.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Der Verein ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins zu befürchten ist,
 - b) der Nutzer / Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt, insbesondere wenn
 - aa. die erforderlichen Zahlungen nicht bis zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten beim Verein eingegangen sind,
 - bb. der vereinbarte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung / Kautionsleistung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurden,
 - cc. eine andere/veränderte als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird,
 - dd. er gegen die Vorgaben gemäß 6.15 verstößt.
 - c) die Räume und/oder Einrichtungen infolge höherer Gewalt oder aus unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 9.2 Macht der Verein von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte.
- 9.3 Wenn der Verein von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer / Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

10. Abbruch von Veranstaltungen

- 10.1 Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Verein vom Nutzer / Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen.
- 10.2 Kommt der Nutzer / Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Verein berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers / Veranstalters durchführen zu lassen. Der Nutzer / Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

11. Sicherheitsbestimmungen

- 11.1 Im kompletten Saalbau besteht ein uneingeschränktes Rauchverbot.
- 11.2 Das Mitführen und die Nutzung folgender Dinge ist untersagt:
- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase (ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge).
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.
- 11.3 Feuergefährliche Handlungen, der Einsatz von Pyrotechnik oder Lasern sind nicht gestattet.

12. Zusätzliche Nutzungsbestimmungen

- 12.1 Der an den Saalbau angrenzende Parkplatz ist nicht Teil der Veranstaltungsfläche. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer / Veranstalter die Freihaltung von Parkplätzen beauftragt und bezahlt.

13. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Iserlohn.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Sofern der Nutzer / Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Iserlohn als Gerichtsstand vereinbart. Der Verein ist berechtigt, den Veranstalter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Von dieser Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Verein schriftlich bestätigt wurden.
- 14.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Iserlohn, den...

....., den ...

Verein

Stempel und rechtsgültige Unterschrift

Nutzer

Stempel und rechtsgültige Unterschrift